

BERICHTE, ERLÄSSE, ZUSCHRIFTEN

DIE DRITTE ÖSTERREICHISCHE LITURGIKONFERENZ wird am 14. und 15. April 1948 am Institutum Liturgicum in Salzburg stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Frage der deutschen Gesänge zum Ordinarium und Proprium missae und die Form der Fronleichnamsprozession.

NUN AUCH FÜR DEUTSCHLAND EIN LITURGISCHES INSTITUT. Wie uns das Sekretariat der liturgischen Kommission der Fuldaer Bischofskonferenz mitteilt, wurde anlässlich der letzten Zusammenkunft von Kommissionsmitgliedern im November v. J. der Entschluß gefaßt, auch für Deutschland ein Liturgisches Institut zu gründen. Die Organisation und die Aufgabengebiete dieses Institutes sind im Wesentlichen ganz ähnlich gestaltet wie bei unserem Institut. In der Ankündigung des Planes wird auch auf das Rundschreiben „Mediator Dei“ besonders Bezug genommen. Der Sitz des Institutes ist Trier.

GOTTESDIENST-ÜBERTRAGUNGEN IM RUNDFUNK

EINE VERORDNUNG FÜR DIE DIÖZESE LINZ

Bischof Dr. Fließer hat für den Bereich seiner Diözese eine Verordnung bezüglich der Gottesdienstübertragungen im Rundfunk erlassen, die wir hier wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wiedergeben.

Die Kirchenvorstände, aus deren Kirchen lateinische Hochämter im Radio übertragen werden sollen, haben jedesmal beim Bischöflichen Ordinariat rechtzeitig vorher um Genehmigung anzusuchen.

Mit der Genehmigung kann gerechnet werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn feierliche Gottesdienste im Radio in die weite Welt hinausgesendet werden. Die Kirche erweist sich so vor einer breiten Öffentlichkeit durch die Pflege hochstehender Musikwerke als mächtiger Kulturfaktor, der namentlich aus dem österreichischen Kulturleben nicht hinauszudenken ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß diese Musikübertragung gleichzeitig Gottesdienstübertragungen aus katholischen Kirchen sind und daher ein Bild vorbildlich gefeierter Liturgie bieten und den Gesetzen der Kirche über die katholische Kirchenmusik beispielgebend entsprechen müssen. Dies gilt für alles, was vom Altar her im Radio hörbar ist, angefangen vom Gesang des Zelebranten und seiner Assistenz bis zum Glockenzeichen des Ministranten, und gilt auch für alles, was vom Sängerchor her im Radio hörbar ist, angefangen vom mächtigen Chorgesang bis zum Verhalten während der Gesangspausen.

Die Radioubertragung eines Hochamtes muß ein künstlerisches Erlebnis für alle Radiohörer sein, für die Gläubigen unter ihnen überdies eine Stunde der Erbauung und für alle katholischen Kirchenchöre eine vollgültige Lehrstunde.

Zu einer vorbildlichen Übertragung eines lateinischen Hochamtes gehört daher außer der künstlerisch hochstehenden Wiedergabe der Meßkomposition (Ordinarium missae):

1. Die vollständige und richtige Darbietung des anfallenden Proprium Missae, also Introitus, Graduale, Offertorium und Communio. Alle diese vier Teile — nicht bloß Graduale und Offertorium — müssen textgetreu wenigstens zitiert werden, was in sehr einfacher, aber wirkungsvoller Weise (teilweise auch mehrstimmig) geschehen kann. Man wende nicht ein, daß bei Darbietung aller Propriumsgesänge zu viel Zeit in Anspruch genommen werde. Schon durch die Möglichkeit des rezitativen Vortrages wird Zeit ein-